

Nebentätigkeit, nur anzeigen oder genehmigen lassen?

Fragen zur Genehmigung einer Nebentätigkeit werden mir immer wieder mal gestellt, sodass ich Ihnen die Grundregeln einmal vorstellen möchte.

Jeder Beamte und somit auch jede Lehrkraft hat sich vorrangig mit vollem Einsatz der Erfüllung der dem Amt innewohnenden Pflichten zu widmen. Dies ergibt sich als eine der Grundpflichten aus § 34 Beamten-Statusgesetz (BeamtStG). Gleichwohl ist es einer Lehrkraft möglich, eine Nebentätigkeit zu übernehmen. Diese muss nach §40 S. 1 BeamStG verpflichtend dem Dienstherrn vor einer Aufnahme angezeigt werden. Nach Satz 2 kann die Genehmigung unter ein Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt gestellt werden, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt. Die Regelung des Beamten-Statusgesetzes findet sich konkretisierend in den §§ 73 und 74 HBG (Hessisches Beamtengesetz) wieder. Hier wird unterschieden, ob es sich um eine genehmigungspflichtige (§ 73 HBG) oder eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit handelt (§ 74 HBG). Eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit darf die Lehrkraft nur übernehmen, wenn die zuständige Behörde (i.d.R. das Staatliche Schulamt) eine Übernahme zuvor genehmigt hat. Nebentätigkeiten, die nicht genehmigungspflichtig sind, müssen lediglich der Behörde angezeigt werden.

Zu den nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten, die gem. § 74 HBG lediglich angezeigt werden müssen, gehören insbesondere schriftstellerische, künstlerische, wissenschaftliche oder Vortragstätigkeiten. Selbstverständlich benötigt man dann keine Genehmigung, wenn man im öffentlichen Dienst in der Aus- und Fortbildung tätig ist oder bei Prüfungen mitwirkt. Für aktive Mitglieder eines Verbandes, wie unsere Mitglieder im HPhV, sind Tätigkeiten, wie z. B. die Mitarbeit in den Gremien, lediglich anzuzeigen und diese Betätigungen genießen sogar verfassungsrechtlichen Schutz nach Art. 9 Abs. 1 GG. Aus diesem Grunde sind Dienstbefreiungen für eine verbandliche Tätigkeit in der Regel zu genehmigen. Auch nichtgenehmigungspflichtige Tätigkeiten können im Einzelfall untersagt werden, wenn eine tatsächliche Verletzung dienstlicher Pflichten vorliegt. Eine Untersagung erfordert immer eine Prüfung des Einzelfalls und ist nur in einem engen Rahmen möglich. Die Untersagungsmöglichkeit bezieht sich lediglich auf Nebentätigkeiten aber nicht auf „reine“ Grundrechtsausübung (z. B. Verbandstätigkeit)!

Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten sind, wie der Name schon sagt, vom Dienstherrn zu genehmigen. Was eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist, wird im § 73 HBG ausgeführt. Demnach sind insbesondere Tätigkeiten einer Lehrkraft dann genehmigungspflichtig, wenn sie eine erhebliche zeitliche oder inhaltliche Beanspruchung bedeuten. In diesem Fall ist eine Übernahme der Nebenbeschäftigung zu abzulehnen, wenn eine der Voraussetzungen des sog. Versagungskatalogs des § 73 Abs. 2 HBG vorliegt. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann, die

Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann, die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann, zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann oder dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Besonders wichtig ist die Regelung des § 73 Abs. 2 S. 4 HBG. Hier wird bestimmt, dass die Genehmigung der Nebentätigkeit in der Regel zu versagen ist, wenn diese mit mehr als acht Zeitstunden pro Woche einhergeht. Ein weiterer wichtiger Versagungsgrund ist die Frage, ob die Tätigkeit dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann. Hier muss auch auf die Besonderheiten des Lehrerberufs geachtet werden, sodass z. B. die Führung eines Reisebüros für Schülerreisen oder einer Versicherungsagentur nicht zu genehmigen sind. Weiteres Indiz für eine Versagung ist eine besondere Höhe der Vergütung (Abs. 2, S. 5). Hier setzt eine spezielle Prüfpflicht dann ein, wenn die Vergütung für die Nebentätigkeit die Grenze von 30% der Jahresdienstbezüge überschreitet. Im Übrigen gelten die zeitlichen, finanziellen und sonstigen Voraussetzungen auch für Teilzeitbeschäftigte und es wird nicht von einer anteiligen Berechnung ausgegangen! Wurde einer Lehrkraft eine Teilzeittätigkeit oder eine Beurlaubung aus familiären Gründen gewährt, ist zusätzlich zu prüfen, ob die Nebentätigkeit dem Zweck der Teilzeit oder Beurlaubung (z. B. Kinderbetreuung) zuwiderläuft.

Wenn die zuständige Behörde den Antrag geprüft hat und keine Versagungsgründe vorliegen, ergeht eine Nebentätigkeitsgenehmigung (Verwaltungsakt). Diese ist auf 5 Jahre zu befristen (Abs. 3, S. 1, 1. Hs) und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Verstößt man dagegen, ist ein Widerruf möglich. Wird nachträglich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen festgestellt, ist die Genehmigung sogar zu widerrufen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass auch Pensionäre nach § 41 BeamtStG i. V. m. § 78 HBG eine Nebentätigkeit anzeigen müssen. Die Anzeigepflicht besteht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für einen Zeitraum von drei Jahren, wenn man mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand getreten ist. Wenn man zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschieden ist, besteht die Anzeigepflicht für 5 Jahre, längstens jedoch bis zu dem Ende des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird.

Für angestellte Lehrkräfte ergibt sich die Möglichkeit einer Nebentätigkeit aus § 3 Abs. 4 TV-H.

Ich will es hier bei diesen knapp gehaltenen Ausführungen belassen, auch wenn es noch viel zu diesem Thema zu schreiben gäbe.

Haben Sie Fragen zur Genehmigung einer Nebentätigkeit, können Sie als Mitglied des HPhV unseren Justiziar während seiner Sprechzeiten gerne anrufen. Diese sind Dienstag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr.

Stephan F. Dietz, Justiziar des HPhV